

UNTERSUCHUNGEN

Die für Kleriker bestimmten Verbote des Waffentragens, des Jagens sowie der Vogel- und Hundehaltung (a. 500–900)

Von Hubertus Lutterbach

Die kirchenrechtlichen Vorschriften des Mittelalters sprechen häufig davon, daß es Klerikern verboten war, Waffen zu tragen, auf die Jagd zu gehen und Jagdtiere zu halten. Obwohl diese Weisungen bislang noch keiner eingehenden Untersuchung unterzogen worden sind, wertet die historische Forschung sie selbstverständlich als Ausdruck der Sorge um einen disziplinierten und geistlich lebenden Klerus. Odette Pontal spricht in diesem Zusammenhang von einer dem Klerus abgeforderten „strengen Lebensführung“, in deren Dienst sie auch das in den merowingischen Konzilsbeschlüssen notierte Jagdverbot sieht¹. An anderer Stelle wertet sie die entsprechenden Bestimmungen als Schlag gegen die „Vorliebe für ungeistliche Tätigkeiten“, der näherhin „wohl auf ‚barbarischen‘ Einfluß zielt“². Ähnlich heißt es bei Wilfried Hartmann in seinem Kommentar zu den karolingischen Synoden, daß sich die Geistlichen nicht mit „weltlichen Angelegenheiten“ befassen sollten; sie sollten nicht Vergnügungen nachgehen, „wie sie weltliche Fürsten lieben, also der Jagd, weltlichen Gesängen oder Lustbarkeiten“³. An anderer Stelle interpretiert er das Jagdverbot für Kleriker als Maßnahme der „Reinigung der Kirche von Klerikern, die nicht kanonisch leben“⁴. In diesem Sinne auch spricht er von der „ungeistlichen Lebensweise mancher Kleriker, [...] die auf die Jagd gehen“⁵. Jörg Jarnut stellt die Jagd gleichfalls als den „Lieblingssport des Adels“ heraus, dessen sich die Inhaber des geistlichen Amtes idealiter hätten enthalten sollen: „Kaum eine andere Vorschrift mußte seit dem Concilium Germanicum so oft wiederholt werden wie das Jagdverbot für Kleri-

¹ Odette Pontal, *Die Synoden im Merowingerreich* (= Konziliengeschichte. Reihe A: Darstellungen), Paderborn-München-Wien-Zürich 1986, 42.

² Ebd. 45.

³ Wilfried Hartmann, *Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien* (= Konziliengeschichte. Reihe A: Darstellungen), Paderborn-München-Wien-Zürich 1989, 118.

⁴ Ebd. 52.

⁵ Ebd. 298.

ker – ein Beweis, daß die Diener Gottes trotz aller Vorschriften auf das unentbehrliche Attribut adligen Lebensstils, eben die Jagd, nicht verzichten wollten und deswegen ihre geistlichen Pflichten und die Würde ihres unkriegerischen Amtes verletzen.“⁶ Schon bei Theodor Schieffer heißt es im Blick auf das vom Concilium Germanicum verhängte Jagdverbot für Kleriker: „Wer eine Weihe empfangen hatte und ein kirchliches Amt bekleidete, sollte aber auch sein Leben nach geistlichen Grundsätzen einrichten. [...] Den Klerikern wurde formell untersagt, der Jagd zu obliegen, Waffen zu tragen und an Kriegszügen teilzunehmen.“⁷ Eine ähnliche Sicht vertritt das „Handbuch der Kirchengeschichte“: „Der inneren Reform dienen Sittenvorschriften für den Klerus [...]: [u.a.] das Waffenverbot (Jagd, Krieg).“⁸ Auch Heinz Wolter interpretiert das Jagdverbot als Teil der vom Kleriker insgesamt geforderten „geistlichen Disziplin“⁹. Friedrich Prinz schließlich fragt nach den Wurzeln des Jagdverbotes und sieht dieses in der konsequenten Ausweitung von altkirchlichen Vorschriften, denzufolge die Kleriker vom Militärdienst und vom Waffentragen ausgenommen waren¹⁰: „Geht man allein von den normativen Satzungen aus, so gewinnt man den Eindruck, als hätte die Kirche in den folgenden Jahrhunderten konsequent das Verbot des Militärdienstes für Geistliche zu einem allgemeinen Verbot des Waffentragens für Kleriker ausgebaut und folgerichtig auch das Jagdhandwerk für alle Kleriker untersagt.“¹¹

Obwohl die zitierten Forschungspositionen im Blick auf das mittelalterliche Waffen- und Jagdverbot für Kleriker Einmütigkeit signalisieren, soll dieses Problem anhand der bislang noch nicht vollständig ausgewerteten

⁶ Jörg Jarnut, Die frühmittelalterliche Jagd unter rechts- und sozialgeschichtlichen Aspekten, in: L'Uomo di Fronte al Mondo Animale nell'Alto Medioevo. 7–13 aprile 1983 (= Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 31), Spoleto 1985, 765–798, hier 788.

⁷ Theodor Schieffer, Winfrid-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas, Freiburg 1954 [ND Darmstadt 1972], 211.

⁸ Eugen Ewig, Die Kirche unter der Herrschaft der Laien, in: Hubert Jedin (Hrsg.), Handbuch der Kirchengeschichte 3, Freiburg-Basel-Wien 1966 [ND 1985], 3–30, hier 16.

⁹ Heinz Wolter, Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056 (= Konziliengeschichte. Reihe A: Darstellungen 7), Paderborn-München-Wien-Zürich 1988, 59.

¹⁰ Ebenso wie c. 8 des Konzils von Toledo (a. 400) stellt auch c. 6 des Konzils von Chalcedon (a. 451) heraus, daß Kleriker aller Weihestufen sowie Mönche vom Militärdienst ausgenommen sind; siehe: Concilium Toledense 8, ed. Joannes D. Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio 3, Florenz 1761, 1000: *Si quis post baptismum militaverit et chlamydem sumpserit, aut cingulum, etiamsi graviora non admiserit, si ad clericum admissus fuit, diaconii non accipiat dignitatem*. Auch Concilium Chalcedonense 7, ed. Joannes D. Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio 6, Florenz 1761, 1227: *Eos, qui semel in clero ordinati sunt vel monachos, definimus neque ad militiam neque ad saecularem dignitatem venire. Quod si hoc ausi fuerint, nec ad poenitentiam venerint, [...] anathematizentur*.

¹¹ Friedrich Prinz, Klerus und Krieg im früheren Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 2), Stuttgart 1971, 5.

Synodenbeschlüsse aus der Zeit zwischen dem 6. und dem 9. Jahrhundert einer grundlegenden Revision unterzogen werden. Diese neuerliche Untersuchung erweist sich schon deshalb als notwendig, weil keiner der angeführten Historiker auf die Frage eingeht, warum die Verbote des Jagens sowie der Vogel- und Hundehaltung erst im 6. Jahrhundert Eingang in den Verhaltenskodex für Kleriker fanden, wohingegen sie in der Alten Kirche offenbar bedeutungslos waren.

In methodischer Hinsicht sollen die überlieferten Textzeugnisse für die angesprochenen Verbote im Bereich des Normschrifttums als erstes in einer Übersicht erfaßt und in einem zweiten Schritt mit Hilfe religionsgeschichtlicher Kategorien daraufhin untersucht werden, ob der mittelalterliche Verbotskatalog des Waffentragens, des Jagens und der Jagdtierhaltung zwar in der Konsequenz eine Disziplinierung des Klerus bewirkte, allerdings ursprünglich eher durch andere Rücksichten motiviert war. Pointierter: Inwieweit war das altkirchliche Verbot des Waffentragens für Kleriker vor allem ethisch begründet, wohingegen die mittelalterlichen Verbote des Waffentragens, des Jagens und der Jagdtierhaltung vornehmlich von kultischen Rücksichten bestimmt waren, näherhin gewährleisten sollten, daß Kleriker sich nicht durch pagane Praktiken sowie durch den Kontakt mit Blut oder toten Tieren verunreinigten?

1. Das Waffen- und Jagdverbot in den mittelalterlichen Konzilsbeschlüssen und Kapitularien (a. 500–900)

Der früheste Konzilsbeschluß, der jagende Kleriker verurteilt, bezieht sich weniger auf die Jagd an sich als auf die Haltung von Jagdtieren. So heißt es im Konzilsbeschluß von Agde 506: „Bischöfen, Presbytern und Diakonen ist es nicht erlaubt, Hunde und Habichte zum Zwecke der Jagd zu halten. Weil wenn eine von diesen Personen bei einem derartigen Genuß entdeckt wird, enthält sie sich, wenn es sich um einen Bischof handelt, drei Monate von der Kommunion; wenn es sich um einen Presbyter handelt, wird er zwei Monate zurückgehalten; ein Diakon enthält sich einen Monat von jeglicher Amtsausübung und von der Kommunion.“¹² Nachdem die knappe Weisung von 506 auch auf dem Konzil von Epaon 517 übernommen wurde¹³, begründen die kanonischen Beschlüsse des Konzils von Macon (a. 585) das Verbot der Hundehaltung für Kleriker in umfassenderer Weise: „Wir wollen auch, daß das Haus des Bischofs, das mit der Hilfe Gottes dazu eingerichtet

¹² Concilium Agathense (a. 506) 55, ed. Charles Munier, *Concilia Galliae* a. 314–a. 506 (= *Corpus Christianorum. Series Latina* 148) Turnholt 1963, 226: *Episcopis, presbyteris adque diaconibus canis ad uenandum et accepitris habere non liceat. Quod si quis talium personarum in hac fuerit uoluptate detectus, si episcopus est, tribus mensibus se a communiione suspendat, duobus presbyter absteneatur, uno diaconus ab omni officio et cummuniione [!] cessabit.*

¹³ Concilium Epaonense (a. 517) 4, ed. Charles de Clercq, *Concilia Galliae* a. 511–a. 695 (= *Corpus Christianorum. Series Latina* 148A), Turnholt 1963, 25; auch *Capitula Excerpta Canonica* (o.J.) 7, ed. Alfred Boretius, *Capitularia Regum Francorum* (= *MGH Legum sectio II. Capitularia Regum Francorum* 1), Hannover 1883, 231.

ist, daß es ohne Ansehen der Personen alle in Gastfreundschaft aufnimmt, keine Hunde hat; so daß nicht diejenigen, die darauf vertrauen, in ihm [im Haus des Bischofs] ein Linderungsmittel für ihre elenden Waden zu finden, dann, wenn sie von den Bissen angreifender Hunde zerfleischt werden, in umgekehrter Weise einen Schaden ihres Körpers zu ertragen haben. Die bischöfliche Wohnung ist zu bewachen durch [das Singen von] Hymnen, nicht dagegen durch Geklaffe und auch nicht durch giftige Bisse, sondern durch gute Werke. Wo also die beständige Gegenwart Gottes ist, ist es ein Widerspruch und ein verunehrendes Zeichen, wenn dort Hunde und Habichte wohnen.¹⁴ Das Konzil von Chalon sur Saône (a. 813) verfügt, daß sich die Priester von allen Lockungen der Augen und der Ohren fernhalten mögen; vor allem sollen sie die Sorge für Hunde, Habichte, Falken und andere Jagdtiere verachten¹⁵. Daß Verstöße gegen die genannten Vorschriften einschneidende Konsequenzen nach sich ziehen konnten, vermag ein auf Karlmann I. und Pippin zurückgehendes Edikt von 754 zu illustrieren: „Mit der Zustimmung aller anderen Bischöfe entheben wir Gervilio, den Bischof von Mainz, seiner Autorität und setzen ihn ab, der, weil befleckt (*pollutus*) durch das Töten eines Menschen, dem priesterlichen Amt nicht mehr nachkommen kann; [er wird gleichfalls abgesetzt], weil er mit Vögeln und Hunden gespielt hat, was dem Bischof verboten ist.“¹⁶ Das Concilium Germanicum von 742 schließlich verbietet Klerikern sowohl die Haltung von Jagdtieren als auch explizit das Hinausziehen auf die Jagd: „Wir haben allen Dienern Gottes jene Jagden und das wilde Umherziehen mit den Hunden durch die Wälder verboten. Gleichermaßen [sei gesagt], daß sie keine Habichte halten sollen.“¹⁷ Im selben Atemzug schärft der Beschluß wie viele frühere das schon in der Alten Kirche geforderte Waffenverbot für Kleriker ein: „Mit Nachdruck verbieten wir allen Dienern Gottes, Bewaffung zu tragen oder zu kämpfen oder aufzubrechen zu einem Heer und aufzubrechen gegen einen Feind.“¹⁸ 744 verfügen das Konzil von Soissons sowie eine kurz darauf

¹⁴ Concilium Matisconense (a. 585) 13, ed. De Clercq (wie Anm. 13) 245: *Volumus igitur, quod episcopalis domus, quae ad hoc Deo fauente instituta est, ut sine peronarum acceptione omnes in hospitalitate recipiat, canes non habeat, ne forte hii, qui in ea miserarum suarum leuamen habere confidunt, dum infestorum canum morsibus laniantur, detrimentum uersa uice suorum susteneant corporum. Custodienda est igitur episcopalis habitatio hymnis, non latratibus, operibus bonis, non morsibus uenenosis. Ubi igitur Dei est assiduitas cantilenae, monstrum est et dedecoris nota canes ibi uel accipitres habitare.* Auch Capitula Excerpta canonica (o.J.) 6, ed. Boretius (wie Anm. 13) 231.

¹⁵ Concilium Cabillonense (a. 813) 9, ed. Albert Werminghoff, *Concilia aevi Karolini* (= MGH Legum sectio III 2, Conc. 1 und 2) Hannover-Leipzig 1906, hier 1, 276: *Ab omnibus oculorum auriumque illecebris sacerdotes abstinere debent et canum, accipitrum, falconum vel caeterorum huiuscemodi rerum curam parvipendere.*

¹⁶ Edictum spurium de Metropoli Moguntia (a. 745) 1, ed. Werminghoff 2 (wie Anm. 15) 818: *Gervillonem Moguntinum pontificem, qui, quod hominis caede pollutus sit, sacerdotio fungi non potest, et quod cum avibus et canibus luserit, quod episcopo nefas est, cum omnium episcoporum calculis exactorauimus ac deposuimus.*

¹⁷ Concilium Germanicum (a. 742) 2, ed. Werminghoff 1 (wie Anm. 15) 3: *... necnon et illas venationes et silvaticas vagationes cum canibus omnibus servis Dei interdiximus, similiter ut acceptores.*

¹⁸ Ausnahmen werden allein für den Fall zugelassen, daß der Kleriker im Feld die

abgehaltene Konzilsversammlung im gleichen Sinne, daß die Kleriker mit ihren Hunden weder Jagden veranstalten noch Habichte und Falken auf ihren Schultern umhertragen dürfen¹⁹. Auch das Konzil von Mainz 813 verwirft derartiges als Ausdruck weltlicher Tätigkeit: „Es gefällt uns, daß sich die Diener des Altares des Herrn und die Mönche von weltlichen Tätigkeiten (*a negotiis saecularibus*) gänzlich fernhalten. Es gibt viele weltliche Beschäftigungen (*negotia saecularia*). Von ihnen wollen wir jedoch einige ansprechen, auf die hin sich jegliche Lust nicht allein hinsichtlich der Unreinheit des Fleisches (*in immunditia carnis*) erstreckt, sondern auch hinsichtlich jeder fleischlichen Begierde (*in omni carnali concupiscentia*).“²⁰ Die Konzilsversammlungen der karolingischen Teilreiche, die um die Mitte des 9. Jahrhunderts stattgefunden haben, wiederholen die früheren Verbote, ohne in der Sache Neues hinzuzufügen: Die Synode von Meaux – Paris (a. 845/6) mahnt die Kleriker, anstatt Waffen zu tragen und mit Waffen einherzuschreiten, vielmehr dem Wortlaut ihres Versprechens (*professio*) durch gottesfürchtige Sitten und einen frommen Lebenswandel nachzukommen; niemand könne zugleich sowohl Gott als auch der Welt dienen²¹. Unter Rückgriff auf das Konzil von Mainz 813 verbietet auch die 847 am gleichen Ort tagende Versammlung allen Kanonikern und Mönchen, Hunde und Vögel zum Zwecke der Jagd zu begleiten; derartiges könne allein als *negotia saecularia* angesehen werden²². Das Konzil von Pavia formuliert 850 im Blick auf die Bischofspflichten: „Daß ein Bischof alle seine Neigungen, die ihn von seinem heiligen Lebenswandel und von seinem priesterlichen Dienst ganz abgeneigt sein lassen, aus seinem Innersten von sich weist und nicht mit Hunden, mit Habichten oder *cum capis*, die das Volk auch als Falken bezeichnet, selbst auf die Jagd geht.“²³ Die wohl ausführlichste Ablehnung

Messe feiern oder die Reliquien mitführen muß, dazu Concilium Germanicum (a. 742) 2, ed. Werminghoff 1 (wie Anm. 15) 3: *Servis Dei per omnia omnibus armaturam portare vel pugnare aut in exercitum et in hostem pergere omnino prohibuimus*. Zu den Ausnahmen von dieser Regel siehe unten. Eine Typologie der Vorschriften zum Waffen- und Kriegsverbot für Kleriker bei Prinz, Klerus und Krieg (wie Anm. 11) 1–35.

¹⁹ Concilium Suessionense (a. 744) 3, ed. Werminghoff 1 (wie Anm. 15) 34: ... *nec apud canis venationes non faciant nec acceptores non portant*. Auch Concilium in Francia habitum (a. 747) (o.Kap.), ed. Werminghoff 1 (wie Anm. 15) 47: *Servis Dei venationes et silvaticas vagationes cum canibus et, ut acceptores et walcones non habeant, prohibuimus*.

²⁰ Concilium Mogutinense (a. 813) 14, ed. Werminghoff 1 (wie Anm. 15) 264: *Ministri autem altaris Domini vel monachi, nobis placuit, ut a negotiis saecularibus omnino abstineant. Multa sunt negotia saecularia; de his tamen pauca perstringimus, ad quae pertinet omnis libido non solum in immunditia carnis, sed etiam in omni carnali concupiscentia. [...] Canes et aves sequi ad venandum in omnibus quibuslibet sit causis superfluum esse*.

²¹ Konzil von Meaux-Paris (a. 845/6) 37, ed. Wilfried Hartmann, Konzilien der karolingischen Teilreiche 843–859 (= MGH Concilia 3), Hannover 1984, 102: *Ut, quicumque ex clero esse videntur, arma militaria non sumant nec armati incedant, sed professionis suae vocabulum religiosi moribus et religioso habitu praebeant [...] quia non possunt simul deo et seculo militare*.

²² Konzil von Mainz (a. 847) 13, ed. Hartmann (wie Anm. 21) 168 f.: ... *multa enim sunt negotia saecularia; de his tamen pauca perstrinximus. Ad que pertinet: [...] canes et aves sequi ad venandum*.

²³ Konzil von Pavia (a. 850) 4, ed. Hartmann (wie Anm. 21) 221: *Ut episcopus omnes*

der Jagd und der Jagdtierhaltung durch Bischöfe überliefern die Konzilstexte von Mainz (a. 852): „Gegen die Bischöfe, die Hunde (*canes*) und andere Zeitvertreibe/Späße haben wollen, heißt es [...] beim Propheten Jona (Jon 2,9): ‚Die, die das nichtige Treiben vergebens im Auge behalten, lassen Sein Erbarmen gänzlich im Stich.‘ [...] Und ähnlich steht in Psalm 118 geschrieben: ‚Öffne meine Augen, damit sie nicht die Vergeblichkeit schauen.‘ Und im Blick auf den freien Propheten Jeremia heißt es im Buche Baruch (Bar 3,16 f.): ‚Wo sind die Führer der Nationen und diejenigen, die die vernunftlosen Tiere, die auf der Erde leben, beherrschen? Die, die mit den Vögeln spielen? Die, die das Geld und das Gold, auf das sich die Menschen verließen, horten und die mit ihrem Besitz noch nicht am Ende sind?‘“ In nachdrücklicher Weise stellt der Konzilsbeschuß die Unvereinbarkeit von bischöflicher Hirten Sorge und jagendem Zeitvertreib heraus: „Und die [Bischöfe], die auf dem Weg nicht schuldig bleiben, den Hirtenstab zu tragen, auf welche Weise sollen sie auserkoren sein, Vögel zu tragen (*accipitres portare*)? So nämlich schreiben es die Kanones in feierlicher Weise vor: Daß ein Bischof einen [...] Tisch und Speise für die Armen haben möge und er die Beglaubigung seines Würdigseins durch die Verdienste im Glauben und im Leben suche. Denn der Hirte wird von den weidenden Schafen gerufen, nicht von den Hunden, so wie es beim Propheten Ezechiel heißt (Ez 34,2): ‚Werden die Schafe nicht von den Hirten geweidet?‘ Daher sagt auch Bonifatius in den unter dem Frankenführer Karlmann abgefaßten Synodaldekreten: ‚Ich verbiete allen Knechten Gottes die Jagden (*venationes*) und das Herumziehen durch den Wald mit den Hunden (*silvaticas vagationes cum canibus*); gleichfalls sollen sie [die Knechte Gottes] keine Habichte und Falken halten.‘“ Abschließend weist der Konzilsbeschuß von Mainz auf das im Konzil von Agde erstmalig ausgesprochene Verbot der Jagdtierhaltung hin²⁴. Einen schon auf dem Konzil von Rom 826 gefaßten Beschuß ruft eine 853 wiederum in Rom tagende Konzilsversammlung in Erinnerung: *Sacerdotes* sollen weder ländliche/bäuerliche Dienste verrichten noch auf die Jagd gehen. Es gezieme sich nämlich nicht, daß sie außerhalb ihres Hauses ohne priesterliche Kleidung erschienen; vielmehr sollten sie die *constituta patrum* einhalten. Zuwiderhandelnden droht die Unterwerfung unter die kirchliche Zucht²⁵.

Die nachdrücklichen Verbote des Jagens und der Jagdtierhaltung haben auch in die Kapitularien verbreiteten Eingang gefunden²⁶: Ein Kapitular vom 21. April 742 übernimmt in diesem Punkt den Beschuß des Concilium Germanicum, verbietet allerdings über die Haltung von Hunden und Ha-

affectiones, que a sancta conversatione et sacerdotali abhorrent officio, poenitus repudiet et non cum canibus aut accipitribus vel capis, quos vulgus falcones vocat, per se ipsum venationes exerceat.

²⁴ Konzil von Mainz (a. 852) 6b, ed. Hartmann (wie Anm. 21) 244 f.

²⁵ Konzil von Rom (a. 853) 12, ed. Hartmann (wie Anm. 21) 321 f.: *Ut sacerdotes [...] rustica ministeria non exercent. Sacerdotes itaque, qui ad debita et oportuna officia ecclesie indifferenter adesse debent, fenore aliquo aut venatione vel aliqua auccupatione rusticoque ministerio omnino non occupentur, quia sine ornatu sacerdotali extra domos eos apparere non convenit, [...] sed ea solummodo, quae per patrum constituta videntur, observent. Contrarius denique inventus aut deinceps desinat aut canonicè subiaceat disciplinae.*

²⁶ Zu den Kapitularien siehe: Hubert Mordek, Art. Kapitularien, in: Lexikon des Mittelalters 5 (1991) 943–946 (Lit.).

bichten hinaus auch die Haltung von Falken²⁷. Ein Kapitular von 802 verfügt ausführlich: „Die Gesetze fordern, daß weder Bischöfe, Äbte, Priester, Diakone noch andere Personen aus dem gesamten Klerus Hunde für die Jagd halten sollen, oder Habichte oder Falken [...], sondern daß sie sich in ihrem Stand kanonisch und regelgemäß verhalten.“²⁸ Vergleichbares findet sich, allein auf die Bischöfe angewendet, in einem Synodenbeschuß von 850 überliefert: „Ein Bischof soll alle Willenskräfte/Stimmungen, die dem heiligen Wandel und dem priesterlichen Amt fremd sind, in äußerster Weise verschmähen.“ Näherhin zählen zu diesen Unverträglichkeiten vor allem die Jagd mit Hunden, mit Habichten und *cum capis*, welche der gemeine Mann als Falken bezeichnet²⁹. Ausdrücklichen Hinweisen der Kapitularien zufolge soll der Altar gemäß seiner Heiligkeit in Ehren gehalten werden; Hunde sollen sich aus diesem Grunde weder im Gotteshaus (*ecclesia Dei*) noch am heiligen Altar (*altaria*) aufhalten³⁰. Wie sehr man nicht allein die Hunde, sondern vielmehr das Jagen insgesamt für unvereinbar mit dem Heiligen hielt, erweist eine Vorschrift von 789, derzufolge es am Sonntag aufgrund des Sonntagsgebotes selbst Laien verboten war, auf die Jagd zu gehen³¹. So heißt es auch in der *Admonitio Generalis* unmißverständlich: „Alle betreffend: Wir legen fest, wie es schon im Gesetz des Herrn heißt, daß sie an Sonntagen [...] keine Jagden veranstalten.“³² Das um 870 abgefaßte Kapitular des Walter von Orléans macht darauf aufmerksam, daß das Jagdverbot für Kleriker darin wurzelt, daß sie mit ihrer priesterlichen Berufung im Vergleich zu den Laien besonders begabt und deshalb auch in herausgehobener Weise gefordert seien: „Daß Presbyter oder Diakone nicht [...] den Jagden frönen [...]. Die Nutzung des geliehenen Kapitals geschieht nämlich so, daß, wo gar sehr gegeben wird, auch mehr verlangt wird.“³³ Ein ent-

²⁷ Karlmanni Principis Capitulare (a. 742) 2, ed. Boretius (wie Anm. 13) 25: ... *Necnon et illas venationes et silvaticas vagationes cum canibus omnibus servis Dei interdiximus; similiter ut acceptores et walcones non habeant.*

²⁸ Capitulare Missorum Generale (a. 802) 19, ed. Boretius (wie Anm. 13) 95: *Ut episcopi, abbates, presbyteri, diaconus nullusque ex omni clero canes ad venandum aut acceptores, falcones seu sparvarios habere presumant, sed pleniter se unusquisque in ordine suo canonice vel regulariter custodiant.*

²⁹ Synodus Papiensis (a. 850) 4, ed. Alfred Boretius – Victor Krause, *Capitularia Regum Francorum* (= MGH Legum sectio II. Capitularia Regum Francorum 2), Hannover 1897, 117: *Ut episcopus omnes affectiones, quae a sancta conversatione et sacerdotali abhorrent officio, poenitus repudiet et non cum canibus aut accipitribus vel capis, quos vulgus falcones vocat, per se ipsum venationes exercent ...*

³⁰ *Admonitio Generalis* (a. 789) 71, ed. Boretius (wie Anm. 13) 59: ... *ut ecclesia Dei suum habeat honorem, simul et altaria secundum suam dignitatem venerentur, et non sit domus Dei et altaria sacrata pervia canibus.*

³¹ *Duplex legationis edictum* (a. 789) 17, ed. Boretius (wie Anm. 13) 63: ... *et in venationem non vadant illo die quando placitum debent custodire nec ad pastum.*

³² *Admonitio Generalis* (a. 789) 81, ed. Boretius (wie Anm. 13) 61: *Omnibus. Statuimus quoque secundum quod et in lege Dominus praecipit, ut [...] diebus dominicis non [...] venationibus exercent.*

³³ Kapitular des Walter von Orléans (a. 869/70) 10, ed. Peter Brommer (= MGH Capitula Episcoporum 1), Hannover 1984, 190: *Ut presbyteri sive diaconi [...] venationibus non deserviant [...]. Usura etenim est, ubi amplius requiritur quam datur.*

sprechender Beschluß findet sich bei Haito von Basel: „Daß sie [Priester und Diakone] keinen weltlichen Vergnügungen nachgehen; daß es ihnen überdies nicht erlaubt ist, Hunde, Habichte oder Falken [...] zum Zwecke der Jagd zu halten.“ Zur Begründung wird auf das Gesetz des Herrn als Maßstab für die Kleriker verwiesen: Die Kleriker sollten von dem Willen beseelt sein, sich in das Gesetz des Herrn bei Tag und Nacht einzuüben (Ps 1,2); überdies ruft Haito in Erinnerung, daß sich ein Diener Gottes niemals auf weltliche Geschäfte einlassen dürfe (2 Tim 2,4)³⁴. Auf Radulf von Bourges geht eine besonders lange Liste „weltlicher Beschäftigungen“ zurück, von denen sich die Kleriker fernzuhalten hatten; unter diesen *negotia saecularia* und *vanae huius mundi deliciae* führt er sowohl das Tragen von Waffen als auch die Jagd mit Vögeln und Hunden an (*venatio cum avibus et canibus*). Aufgrund der disziplinierten Lebensweise der Kleriker solle ihr Licht vor den Menschen leuchten, so daß die Menschen die guten Werke der Kleriker sähen und ihren Vater im Himmel verherrlichten (Mt 5,16)³⁵. Die Capitula Cottoniana, die nach 875 in der Reimser Kirchenprovinz abgefaßt wurden, sprechen gleichermaßen vom Verbot der Jagd und der Jagdtierhaltung, schließlich auch vom Verbot des Waffentragens³⁶. In Anknüpfung an frühere Beschlüsse stellen die in den 40er Jahren des 9. Jahrhunderts abgefaßten Capitula Frisingensia tertia bayerischer Provenienz das Verbot der Jagdtierhaltung wiederum in eine Reihe mit anderen weltlichen Vergnügungen: „Wir ermahnen, daß kein Presbyter sein Herz an Jagdhunde oder Jagdvögel oder an vergleichbare weltliche Beschäftigungen/Zeitvertreibe hängt.“³⁷ Schließlich heißt es einige Kanones weiter, daß alle, die die klerikale Tonsur empfangen hätten, entsprechend den Kanones der Väter sich sowohl von weltlicher Kleidung als auch vom weltlichen Waffentragen fernzuhalten hätten³⁸.

Der Überblick über die Vorschriften zum Waffen- und Jagdverbot illustriert nachdrücklich, daß es Klerikern im Mittelalter weder erlaubt war, in den Kampf zu ziehen noch auf die Jagd zu gehen oder Jagdtiere zu halten.

³⁴ Kapitular des Haito von Basel (a. 806–823) 11, ed. Brommer (wie Anm. 33) 213: *Ut placita saecularia non observent [...] nec canes ad venandum nec accipitres nec falcones nec sparavarios [...] licentiam habeant. Sufficit enim eis, quod in primo psalmo dicitur: In lege domini eorum esse voluntatem, et in lege eius meditari die ac nocte, et quod in apostolo praecipitur: Nemo militans deo implicet se negotiis saecularibus, ut ei placeat, cui se probavit.*

³⁵ Kapitular des Rudolf von Bourges (a. 853/866) (o.Kap.), ed. Brommer (wie Anm. 33) 248; knapper Capitula Neustrica tertia (nach 829) 6, ed. Rudolf Pokorny (= MGH Capitula Episcoporum 3), Hannover 1995, 66: *Ut nullus sacerdotum venationem canum vel quaelibet huiusmodi exercere praesumat...*

³⁶ Capitula Cottoniana (a. 875–900) 12–13, ed. Pokorny (wie Anm. 35) 140: *De armis non portandis a presbiteris et diaconibus. De venationibus ab eisdem non exercendis et canibus et accipitribus non habendis.*

³⁷ Capitula Frisingensia tertia (a. 840) 17, ed. Pokorny (wie Anm. 35) 226: *Admonemus, ne ullus presbiter cum canibus seu accipitribus venationibus aut huiusmodi secularibus iocis inhereat.*

³⁸ Capitula Frisingensia tertia (a. 840) 19, ed. Pokorny (wie Anm. 35) 227: *Omnes clericos, qui tonsuram acceperunt clericatus et habent in capite, praecipimus, ut secundum canones patrum aut a vestimentis laicorum et ab armis saecularibus se absteineant aut, si in hoc consentire noluerint, ab omni congregatione fidelium communione privata alieni fiant.*

Diese Verbote wurzeln vor allem in dem Grundsatz, daß sich sowohl die priesterlichen Diener des heiligen Altares als auch die Mönche von weltlichen Beschäftigungen fernzuhalten hatten; man hielt derartige Tätigkeiten für keinesfalls vereinbar mit der einmal abgelegten *professio* und der so grundgelegten Verpflichtung zum heiligen Lebenswandel. Die Lebensaufgabe der Kleriker sollte nicht in der Sorge für das Weltliche und Vergängliche, sondern in dem Streben nach dem Heiligen und Unvergänglichen bestehen.

2. Auswertung

Die frühmittelalterlichen Zeugnisse für die Verbote des Waffentragens, des Jagens sowie der Jagdtierhaltung durch Kleriker belegen, daß längst nicht alle vorgestellten Konzilsbeschlüsse die drei Verbote in dem Sinne aneinanderreihen, daß sie das ursprüngliche Verbot des Waffentragens einfachhin um die Verbote des Jagens und der Jagdtierhaltung erweitern. Vielmehr führen einige Konzilstexte das Verbot des Waffentragens einerseits sowie die Verbote der Jagd und der Jagdtierhaltung andererseits in verschiedenen Kanones an. Andere Konzilstexte beschränken sich auf die Anordnung des Verbotes der Jagd und der Jagdtierhaltung, ohne daß sie auf das Waffenverbot zu sprechen kommen.

Vor diesem Hintergrund sollen als erstes die gegen die Jagd und die Jagdtierhaltung gerichteten Weisungen religionsgeschichtlich analysiert werden, um vor diesem Hintergrund weiter zu fragen, inwieweit dem aus der Alten Kirche zwar übernommenen Verbot des Waffentragens seit frühmittelalterlicher Zeit dennoch eine im Vergleich zu den ersten Jahrhunderten der Kirche veränderte Bedeutung zukam.

a. Die Verbote der Jagd und der Jagdtierhaltung

Im Mittelmeerraum wie in vielen anderen Gebieten der Alten Welt gehört das Jagen zum ältesten Bereich der Kultur. In der Entwicklung der Jagd³⁹ vermochte sich das Erbe der Vor- und Frühzeit am stärksten zu behaupten; wie keine andere Tätigkeit prägte die Jagd die religiösen und mythischen Überlieferungen, schließlich auch die Bildkunst. Jagdgötter bevölkerten den antiken Götterhimmel; beispielhaft genannt seien Artemis, „immer und überall die Göttin der Jagd und der Jäger“⁴⁰ sowie neben vielen anderen Jagdgöttern⁴¹ der Zeus-Sohn Herakles⁴². Die frühesten Jagdbilder reichen

³⁹ Für die Alte Welt läßt sich eine vierstufige Entwicklung der Jagd konstatieren: 1. die Jagd ohne Hund und zu Fuß, 2. die Jagd mit Hund, 3. die Jagd mit einem von zwei Pferden gezogenen Wagen (ab dem 2. Jahrtausend v. Chr.), 4. die Reiterjagd (ab dem frühen 1. Jahrtausend v. Chr.).

⁴⁰ Walter Burkert, *Griechische Religion der archaischen und klassischen Epoche* (= *Die Religionen der Menschheit* 15), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1977, 324; dazu auch Martin P. Nilsson, *Geschichte der griechischen Religion* 1, München ⁴1988, 482–486 und 499.

⁴¹ Beispiele bei Nilsson, *Geschichte der griechischen Religion* 1 (wie Anm. 40) 311 ff.

⁴² Ebd. 320.

bis in die geometrische Zeit (9.–8. Jh. v. Chr.) zurück: Als „Urbilder des Lebens“ feiern sie große Jäger; allzumal in der hellenistischen Kultur, die im Anschluß an orientalisches Denken das Jagen des Herrschers als des Gebieters über die Natur in den Vordergrund rückte⁴³. Auch die römischen Triumphbögen sind nicht selten mit den Bildnissen jagender Kaiser geschmückt⁴⁴. Selbst Reinigungsrituale als Ausdruck der durch die Jagd verursachten Befleckung sind vereinzelt überliefert⁴⁵; Pythagoras gar soll Jäger ebenso wie Metzger grundsätzlich für unrein gehalten haben⁴⁶. Inwieweit die Priester in der Antike um der von ihnen geforderten kultischen Reinheit willen⁴⁷ neben anderen Reinheitsvorschriften auch das Jagdverbot einzuhalten hatten, ist bislang nicht untersucht, allerdings zumindest temporär durchaus wahrscheinlich: „Als gemeinsamer Nenner dessen, was vom Priester gefordert wird, bleibt die dem ‚Heiligen‘ entsprechende ‚Reinheit‘“, wie Martin P. Nilsson für die griechisch-antike Kultur unterstreicht⁴⁸. Im Blick auf die jüdisch-christliche Tradition ist festzuhalten, daß das Jagen in den Schriften des Alten Testaments nirgends negativ bewertet wird⁴⁹: „The hunters of the Bible [i.e. OT] come out quite well.“⁵⁰ Das Neue Testament übergeht die Jäger und die Jägerei gänzlich; für die neutestamentliche Ethik war diese Thematik offenbar nicht der Rede wert⁵¹. Ein ähnliches Fazit läßt sich im Blick auf die ethischen Präferenzen der Alten Kirche ziehen: Selbst als sich die Ämterhierarchie nach und nach auszuprägen begann, ist von einem Jagdverbot weder für die Laien noch für die Kleriker die Rede. Trotz dieser Überlieferungslage wird man davon auszugehen haben, daß die altkirchlichen Asketen ebenso wenig wie die frühen Zölibitaren auf die Jagd gezogen sind: erstens, weil sie ihre Lebensform als Ausdruck des mit ausgelassenem Jagen unvereinbaren *contemptus mundi* verstanden⁵²; zweitens, weil ihnen das Jagen wie manch andere weltverhaftete Tätigkeit als Ausdruck der *vanitas* galt⁵³; drittens schließlich, weil zahlreiche monastische Zeugnisse davon sprechen, daß die Asketen einen zumeist vegetarischen Lebensstil pflegten: „Die Enthaltung von Fleisch [...] wird von den Asketen [ab dem 4. Jahrhun-

⁴³ C. Krause, Art. Jagdbilder, in: Lexikon der Alten Welt, Stuttgart 1965, 1353.

⁴⁴ C. Krause, Art. Triumphbogen, in: Lexikon der Alten Welt, Stuttgart 1965, 3128–3129, hier 3129.

⁴⁵ Robert Parker, *Miasma. Pollution and Purification in Early Greek Religion*, Oxford 1983, 113, Anm. 37.

⁴⁶ Ebd. 298.

⁴⁷ Ebd. 175 und 205; auch Burkert, *Griechische Religion* (wie Anm. 40) 157–163.

⁴⁸ Ebd. 163.

⁴⁹ Siehe: Gen 10,8 f.; 25,27; 27,3–40; 1 Sam 17,34 ff.; 2 Sam 23,20; 1 Kön 5,3; Jer 16,16.

⁵⁰ Manfred O. Meitzen, *The Ethics of Hunting. A Christian Perspective*, in: *Dialog* 16 (1977) 57–61, hier 57.

⁵¹ Ebd. 58.

⁵² Dazu Terrence M. Kardong, *The World in the Rule of Benedict and the Rule of the Master*, in: *Studia Monastica* 26 (1984) 185–204.

⁵³ Eine Fülle von Einzelbelegen für die Mönche auferlegte Meidung der *vanitas* bei Jean M. Clément, *Lexique des anciennes règles monastiques occidentales 2* (= *Instrumenta patristica* 7B), Steenbrugge 1978, 1238 f.

der] fast ausnahmslos durchgeführt.“⁵⁴ Interessanterweise finden sich in den etwa 50 schriftlichen Mönchsregeln, die aus der Zeit zwischen dem 4. bis 6. Jahrhundert erhalten sind⁵⁵, nur wenige Äußerungen zur *venatio*. Genau genommen erwähnt sie allein die auf den Bischof Ferreolus von Uzès († 581) zurückgehende *regula* mehrfach⁵⁶: „Außer den Verboten anderer weltlicher Genüsse ist dem Mönch bekannt, daß ihm die Jagd verboten ist“, heißt es in Kapitel 34 unter der Überschrift *Ut monachus non venetur*⁵⁷. Der Mönch solle seiner Berufung zum Gottesdienst treu bleiben und diesem nichts vorziehen; er hüte sich davor, ein *venator agrestium bestiarum* zu werden⁵⁸. Kurzum: Er soll sich nicht als Liebhaber der Jagd bewähren, sondern vielmehr als Liebhaber größerer Genüsse/Erträge⁵⁹. Anstelle der Pflege weltverhafteter Tätigkeiten sollte sich der Mönch vor allen anderen Christen dadurch auszeichnen, daß er die biblische Mahnung zum Gebet ohne Unterlaß befolgt (1 Thess 5,17)⁶⁰. Diese biblische Weisung erzielte unter den spätantiken und den mittelalterlichen *virī et puellae Dei* ein großes Echo, zumal man sich durch dieses Schriftwort in der für die Spätantike typischen Auffassung bestärkt sah, daß allein ein der Askese gewidmetes Leben zu der Hoffnung berechtigte, als Lohn für die lebenslänglich geübte *mortificatio* mit der göttlichen *virtus* beschenkt zu werden⁶¹. Im Frühmittelalter glaubte man das Maß der asketischen Verdienste durch die häufige Feier der Heiligen

⁵⁴ Johannes Schümmer, Die altchristliche Fastenpraxis. Mit besonderer Berücksichtigung der Schriften Tertullians (= Liturgiegeschichtliche Quellen und Forschungen 27), Münster 1933, 45; neuerdings auch Veronica Grimm, From Feasting to Fasting. The Evolution of a Sin. Attitudes to Food in Late Antiquity, London-New York 1996, 27 und 104 f. Ein Blick in die von Palladius um 419/20 geschriebene *Historia Lausiaca* vermag diesen Befund zu verdeutlichen [Palladius, *Historia Lausiaca*, ed. Cuthbert Butler (= Texts and Studies. Contributions to Biblical and Patristic Literature 6), Cambridge 1904, zugrundegelegt wird hier die englische Übersetzung des griechischen Textes von Robert T. Meyer, *The Lausiac History* (= Ancient Christian Writers 34), London 1965]: An fleischlos lebenden Asketen sind beispielhaft zu nennen: Pambo, HL 10, 46; Ammonius, HL 11, 47; Macarius von Alexandrien, HL 18, 58; Paulus der Einfache, HL 22, 78 f.

⁵⁵ Überblick bei Adalbert de Vogüé, *Les règles monastiques anciennes. 400–700* (= Typologie des sources du moyen âge occidental 46), Turnhout 1985.

⁵⁶ Zu Ferreolus von Uzès siehe: Georg Jenal, Art. Ferreolus, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* 3 (31995) 1244.

⁵⁷ *Regula Ferrioli* 34,1, ed. Vincent Desprez, *La Regula Ferrioli. Texte critique*, in: *Revue Mabillon* 60 (1982) 117–148, hier 142: *Inter cetera mundi delectationes nouerit sibi monachus uenationem exercere prohibitum*.

⁵⁸ *Regula Ferrioli* 34,5–9, ed. Desprez (wie Anm. 57) 142.

⁵⁹ *Regula Ferrioli* 34,13, ed. Desprez (wie Anm. 57) 142: ... *ut non uenationis, sed fructuum magis amator appareat*.

⁶⁰ Zur außerordentlichen Rezeption dieser Schriftstelle in den spätantiken Klosterregeln Christoph Joest, *Bibelstellenkonkordanz zu den wichtigsten älteren Mönchsregeln* (= *Instrumenta patristica* 9), Steenbrugge 1994, 134.

⁶¹ Peter Brown, *Östliches und westliches Christentum in der Spätantike. Wie sich die Wege trennten*, in: Ders., *Die Gesellschaft und das Übernatürliche* (= *Kleine kulturwissenschaftliche Bibliothek* 40), Berlin 1993, 48–65 (ursprüngl. engl. Version von 1976); auch Gisela Muschiol, *Famula Dei. Zur Liturgie in merowingischen Frauenklöstern* (= *Beiträge zur Geschichte des Alten Mönchtums und des Benediktineriums* 41), Münster 1994.

Messe noch weiter steigern zu können⁶², so daß es in der Folge zu einer Monastisierung des Klerus sowie zu einer Klerikalisierung des ursprünglich allein von Laien getragenen Mönchtums kommen konnte⁶³. Im Blick auf das Jagdverbot brachte es diese Entwicklung mit sich, daß das in der Alten Welt weit verbreitete und in der Heiligen Schrift nicht abgewertete Jagen ursprünglich allein von den weltflüchtigen Asketen und Eremiten gemieden wurde, bevor es alsdann den Zönobiten verboten wurde und ab dem 6. Jahrhundert den Klerikern aller Weihestufen untersagt war.

Eine traditionsgeschichtliche Analyse der mit dem Jagdverbot häufig erwähnten Ablehnung der Jagdtierhaltung vermag weiter herauszukonturieren, aus welchen Gründen die entsprechenden Weisungen von den Konzilsvätern erst ab dem 6. Jahrhundert so nachdrücklich eingeschärft werden mußten. Die entsprechenden Beschlüsse verbieten sowohl das Spielen als auch das Jagen mit abgerichteten Greifvögeln und Hunden. Demnach kannte man im Mittelalter neben der Fallenjagd zwei grundsätzlich verschiedene Jagdmethoden: zum einen die Jagd mit Vögeln, zum anderen die Jagd mit Hunden, überdies wahrscheinlich die Kombination beider Jagdmethoden. Die Geschichte der Jagd mit Vögeln sowie die Entwicklung der Jagd mit Hunden weisen für unsere Fragestellung bemerkenswerte Parallelen auf, die zu erklären vermögen, warum sich die Konzilsväter ab dem 6. Jahrhundert gegen beide Methoden der Jagd gleichermaßen zur Wehr setzten.

Die Jagdvögel⁶⁴ setzte man zur sogenannten Beizjagd ein: „eine Jagdmethode, bei der sich die Jäger bestimmter Raubvogelarten als Helfer beim Erlegen von Haar- und Federwild bedienen.“⁶⁵ Die im Raum nördlich des Kaukasus wurzelnden und seit dem 8. Jahrhundert v. Chr. im Osten (Skythen, Meder) zuverlässig erkennbare Ausbreitung der Beizjagd wurde von den Germanen übernommen, nachdem diese im Osten mit den Sarmaten in Kontakt gelangt waren. Durch die weitere Vermittlung der Ostgoten wurde diese Weise der Jagd innerhalb des germanischen Raumes rasch nach dem Westen weitergegeben; alle germanischen Stämme übten sie mit großem Eifer aus und machten sie zu einem „wahren Volkssport“⁶⁶. Offensicht-

⁶² Arnold Angenendt u.a., Gezählte Frömmigkeit, in: Frühmittelalterliche Studien 29 (1995) 1–71, hier 30 ff.

⁶³ Hubertus Lutterbach, *Monachus factus est. Die Mönchwerdung im frühen Mittelalter. Zugleich ein Beitrag zur Frömmigkeits- und Liturgiegeschichte* (= Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinertums 44), Münster 1995, 285–292.

⁶⁴ Die Konzilien bezeichnen die bei der Jagd verwandten Vögel zumeist als *accipitres* und als *falcones*, ohne daß nähere Hinweise zur jeweils gemeinten Vogelart gegeben werden, wie sich diese besonders in den hochmittelalterlichen Falkentraktaten [dazu Günter Bernt, Art. Falkentraktate, in: Lexikon des Mittelalters 4 (1989) 241] sowie in den zeitgenössischen naturkundlichen Enzyklopädien [dazu Jacques Verger, Art. Enzyklopädie/Enzyklopädik II (Lateinisches Mittelalter und Humanismus), in: Lexikon des Mittelalters 3 (1986) 2032–2034] finden.

⁶⁵ Sigrid Schwenk, Art. Beizjagd, in: Lexikon des Mittelalters 1 (1980) 1825–1826; Sigrid Schwenk – Christian Hünemörder, Art. Beizvögel, in: Lexikon des Mittelalters 1 (1980) 1828–1829.

⁶⁶ Schwenk, Art. Beizjagd (wie Anm. 65) 1826.

lich wurde den christlichen Klerikern die Beizjagd verboten, nachdem die Christen mit den germanischen Stämmen und deren Lebensgewohnheiten in Kontakt gelangt waren. Vor diesem Hintergrund galt die Beizjagd zum einen als ein heidnisches Vergnügen. Zum anderen vermochte diese Jagdmethode in die Schußlinie der Kritik zu geraten, weil die Greifvögel ihre Beute blutig erlegen, indem sie sich im Sturzflug auf die entweder in der Luft oder am Boden befindlichen Tiere stürzen und sie durch Hiebe mit ihren spitzen Schnäbeln entweder selbst töten oder sie so schwer verletzen, daß der herbeieilende Jäger das Beutetier mit der Stichwaffe erlegen kann. – Was für die Christen in der Alten Kirche mit ihrer Hochschätzung der neutestamentlich geforderten Reinheit des Herzens nur wenig Bedeutung hatte, vertraten die frühmittelalterlichen Christen als Ausdruck ihrer mit dem der Dekomposition des Römischen Reiches zusammenhängenden Abkehr von der altkirchlichen Reflexionstheologie mit größtem Nachdruck⁶⁷: die Wertschätzung der in vielen einfachen Kulturen zu beobachtenden kultischen Reinheit. Unter Rückbezug auf das priesterliche Heiligkeitgesetz hielten sie jeden Kontakt mit Blut für kultisch verschmutzend⁶⁸. Insofern die Greifvögel durch ihren häufigen Kontakt mit Blut als kultisch polluerend galten, hatten sich die mit dem Gottesdienst besonders befaßten Kleriker um der Bewahrung ihrer kultischen Reinheit willen in besonderer Weise von diesen Jagdvögeln fernzuhalten.

Auch in der Haltung sowie im Einsatz von Jagdhunden erblickten die Konzilsväter im Mittelalter einen Ausdruck paganer Verhaftung; überdies galt der Hund weit mehr als der Jagdvogel als Inbegriff eines kultisch unreinen Tieres. Grundsätzlich unterschied man unter den Jagd- und Hetzhunden zwischen dem *vertragus* und dem *segutius*. Der *vertragus* zeichnet sich dadurch aus, daß er schneller als das zu jagende Wild läuft, welches er auf Sicht jagt und auf diese Weise zur Strecke bringt. Dagegen ist der *segutius* langsamer als das verfolgte Wild, wenn er auf Witterung arbeitet und das Wild durch seine Ausdauer erschöpft⁶⁹. Es ist bekannt, daß der *vertragus* bei den Kelten frühzeitig eine große Rolle spielte und von dort zu den Germanen kam⁷⁰. Offenbar wurde die Jagd mit Hunden ebenso wie diejenige mit Vögeln unter den Christen erst aufgrund ihres Zusammentreffens mit den germanischen Völkerschaften populär. Vor diesem Hintergrund erblickte man in der Jagd mit Hunden auf der einen Seite einen Ausdruck heidnischen Verhaltens; schon in der jüdischen Tradition zeigten die Götter der

⁶⁷ Zu den Auswirkungen dieser Dekomposition auf das Mittelalter siehe: Arnold Angenendt, *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*, Darmstadt 1997, 31–44.

⁶⁸ So heißt es in Lev 17,13 (Vulgata): ... *idcirco dixi filiis Israel omnis anima ex vobis non comedet sanguinem nec ex advenis qui peregrinantur inter vos. [...] ... homo quicumque de filiis Israel et de advenis qui peregrinantur apud vos si venatione atque aucupio ceperit feram vel avem quibus vesci licitum est fundat sanguinem eius et operiat illum terra anima enim omnis carnis in sanguine est unde dixi filiis Israel sanguinem universae carnis non comedetis quia anima carnis in sanguine est et quicumque comederit illum interibit.*

⁶⁹ Sigrid Schwenk, Art. Jagdhunde, in: *Lexikon des Mittelalters* 5 (1991) 270–272, hier 270.

⁷⁰ Ebd. 270 f.

Heiden „das Antlitz von Hunden“⁷¹. Auf der anderen Seite galt der Hund in jüdischer Tradition trotz seiner guten Eigenschaften als unreines Tier: „Der Hund war dem kultischen Bereich entzogen [...]. Auf keinen Fall durften ihm Opferreste überlassen werden.“⁷² An diese Tradition knüpfte die christliche Bewertung des Hundes an; dem Logion Mt 7,6 sowie dessen Rezeptionsgeschichte kommen in diesem Zusammenhang überaus „große Bedeutung“ zu⁷³. Die in der Matthäus-Stelle überlieferte Mahnung: „Gebt das Heilige nicht den Hunden!“ sucht in Erinnerung zu halten, daß das Heilige entsprechend der Opferpraxis des Tempels nicht den Hunden geopfert werden durfte. Während die Kirchenväter dieses Schriftwort noch metaphorisch als „Aufforderung zur rituellen Abgrenzung“ von Heiden, Ungläubigen und Häretikern verstanden⁷⁴, waren die Christen im schriftarmen Frühmittelalter nicht länger in der Lage, das Schriftwort allein im ursprünglich bildlich gemeinten Sinne zu interpretieren. Vielmehr sahen sie sich durch dieses Logion auch zu einer Geringschätzung der „Vierbeiner“ veranlaßt. In diesem real-dinglichen Verständnis von Mt 7,6 glaubten sie sich nicht zuletzt durch die biblische, ursprünglich ebenfalls metaphorische Rede von den Hunden bestätigt, welche zu ihrem Gespei zurückkehren (2 Petr 2,22). Die Bedeutung, die die kultische Begründung für das Klerikern geltende Verbot der Tierhaltung im Mittelalter erreichte, zeigt sich nicht zuletzt daran, daß nur wenige Konzilien die Hundehaltung im Bischofshaus aufgrund der dem Bischof obliegenden ethischen Verpflichtung zur Armensorge untersagen⁷⁵. Zwar kontrastieren auch andere Einzelbestimmungen das Verbot der Tierhaltung und die den Klerikern aufgetragene Hirtensorge miteinander, doch dominierend bleibt die immer wieder hervorgehobene Unvereinbarkeit von weltlichem Vergnügen und heiligem Altardienst; wer sich dem Heiligen geweiht hat, befleckt sich durch jede noch so kleine profane Tätigkeit, allemal durch die Jagd und die Haltung unreiner Tiere⁷⁶.

⁷¹ Heinz-Jürgen Loth, Art. Hund, in: Reallexikon für Antike und Christentum 16 (1994) 773–828, 785.

⁷² Ebd. 783 f.

⁷³ Ebd. 810.

⁷⁴ Ebd. 810.

⁷⁵ Auch Thomas Sternberg, *Orientalium more secutus. Räume und Institutionen der Caritas des 5. bis 7. Jahrhunderts in Gallien* (= Jahrbuch für Antike und Christentum. Ergänzungsband 16), Münster 1991, 89 f. bezeichnet c. 13 des Konzils von Macon als einen „eigentümlichen Canon“. Interessanterweise unterstreicht c. 11 der genannten Synode (ed. De Clercq 244) die Verpflichtung zur Gastfreundschaft nochmals nachhaltig.

⁷⁶ Wie plausibel dieser Gedankengang war, zeigt sich daran, daß ihn noch im 12. Jahrhundert selbst der theologisch hochgebildete Rupert von Deutz, In *Numeros Commentarium* I 4, ed. Hrabanus Haacke (= *Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis* 22), Turnholt 1972, 918 f. herausstellt: Den Priestern als den gegenwärtigen „Leviteten“ war die Jagd aufgrund der von ihnen zu wahren Heiligkeit streng verboten. Wörtlich: *Leuitae in praesenti ecclesia christi hi sunt qui altari deseruiunt qui sacris honoribus functi sunt qui altaris officia celebranda susceperunt. De istis sacri canones praecipunt ut a saecularibus curis se absteineant: episcopus inquit aut presbyter aut diaconus nequaquam saeculares curas assumat uerbi gratia negotia uel uenationes exercendo aut in malum eundo. Sin aliter deiciatur.*

Im folgenden wird zu fragen sein, ob das für das mittelalterliche Weltverständnis charakteristische Zurückweichen vor kultischer Verschmutzung, welches zutiefst auch auf die Verbote der Jagd und der Jagdtierhaltung eingewirkt hat, gleichermaßen die zeitgenössische Rezeption des ursprünglich friedensethisch motivierten Waffenverbotes beeinflusst hat.

b. Das Waffenverbot

Das Waffenverbot für Kleriker wurzelt in der christlicherseits auf den Apostel Paulus zurückgehenden Tradition der *militia Christi*: Danach hat der Christ einen lebenslangen Kampf gegen den Christus feindlich gegenüberstehenden Satan und dessen Gefolge zu bestehen (Phil 1,27–30; 2 Tim 2,3; 2,8–13; 4,6 f.; Eph 6,11). Die Paulusbriefe beschreiben die Rüstung des Christen für diesen heilsentscheidenden Kampf (1 Thess 5,8; Röm 13,12; Eph 6,14–17): Gurt, Panzer, Schuhe, Schild, Helm und Schwert entsprechen der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Feindesliebe, dem Glauben und der Hoffnung auf Heil. Das Waffenzeug des Christen besteht also vor allem in der persönlichen Aneignung und der alltäglichen Verwirklichung der von Jesus verkündeten Friedensethik⁷⁷. Nachdem bereits Cyprian von Karthago († 258) die universale Gültigkeit der geistlichen *militia* angetastet und das paulinische Bild des geistlichen Kämpfers allein auf die christlichen Martyrer und die eremitisch oder zönotisch lebenden Asketen angewandt hatte⁷⁸, war es von dort aus nur noch ein kleiner Schritt, alle der Kirche in besonderer Weise zugehörigen Kleriker vom Waffentragen auszunehmen⁷⁹. Als „geistliche Krieger“ durften sie sich christlicherseits zugleich als mittlerweile exklusive Nachfolger der griechischen Philosophen ansehen, welche schon früh das Konzept der *militia spiritualis* entwickelt hatten und mit dieser Kategorie auch ihr Leben beschrieben⁸⁰. So sind aus dem Mittelalter zahlreiche Berichte überliefert, denen zufolge sich Menschen, die von der *militia saecularis* zur *militia spiritualis* überwechselten, bereits auf ihrem Weg aus der Welt in die monastische Gemeinschaft von einem *puer* oder sogar von mehreren *pueri* begleiten ließen; diese dienten den „geistlichen Krieger“ oder *milites Christi* als Leibwächter und Waffenträger, um so die kultu-

⁷⁷ Adolf von Harnack, *Militia Christi. Die christliche Religion und der Soldatenstand in den ersten drei Jahrhunderten* (Sonderausgabe der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft), Darmstadt 1963 [ursprüngliche Ausgabe Tübingen 1905], besonders Kapitel 2 seiner Abhandlung.

⁷⁸ J. Capmany, *Miles Christi en la espiritualidad de San Cipriano*, Barcelona 1956; im Blick auf den Einfluß der cyprianischen Auffassungen bis ins Mittelalter hinein siehe: André Borias, *L'influence de Saint Cyprien sur la Règle de Saint Benoît*, in: *Revue Bénédictine* 74 (1964) 54–97.

⁷⁹ Konzil von Chalcedon (a. 451) 7, ed. Mansi 6 (wie Anm. 10) 1227: *Eos, qui semel in clero ordinati sunt vel monachos, definimus neque ad militiam neque ad saecularem dignitatem venire. Quod si hoc ausi fuerint, nec ad poenitentiam venerint, [...] anathematizentur.*

⁸⁰ Hilarius Emonds, „Geistlicher Kriegsdienst“, in: Anhang zu Harnack, *Militia Christi* (wie Anm. 77).

sche Reinheit ihrer dem klösterlichen Leben zustrebenden Herren nach Kräften zu gewährleisten⁸¹.

Insofern man sowohl für den Kriegsdienst als auch für die Jägerei auf die Waffe angewiesen war und die Konzilien den Klerikern seit dem 6. Jahrhundert sowohl die weltlich-kriegerische *militia* als auch die Jagd verboten, kann man gewiß von einer „Verwandtschaft“ beider Verbote sprechen⁸²; vor allem in dem bislang kaum gewürdigten Sinne, daß das Tragen von Waffen als Ausdruck heidnischer Weltlichkeit immer zugleich die Gefahr in sich barg, daß sich der Betreffende durch den Angriff auf Leib und Leben von Menschen und Tieren kultisch verschmutzte⁸³. Mit anderen Worten: Die seit dem 6. Jahrhundert in das Kirchenrecht eingegangenen Verbote der Jagd und der Jagdtierhaltung machen zugleich einen Bedeutungswechsel offenkundig, den das seit altkirchlicher Zeit bekannte Verbot des Waffentragens im Mittelalter durchlaufen hat: von einer vornehmlich ethischen Begründung hin zu einer primär kultischen.

Angesichts dieses religions- sowie entwicklungsgeschichtlich bemerkenswerten Paradigmenwechsels im Reinheitsverständnis mutet es geradezu kühn an, daß Karl der Große († 814) diese hochbedeutsame Kategorie mittelalterlichen Weltverstehens teilweise außer Acht lassen konnte, indem er das durch eine jahrhundertelange kanonische Tradition hervorgehobene Waffenverbot für Kleriker zumindest im Blick auf den hohen Klerus seines Reiches außer Kraft setzte und diesen in Eroberungs- und Kriegszüge schickte. Dieses Faktum bedeutet allerdings keineswegs, daß er sich im Rahmen seiner Herrschaftsauffassung, die das Geschick des Reiches zuallererst von der rechten Form der Gottesverehrung abhängig machte, von den kanonisch in der Alten Kirche unbelegten Verboten der Jagd und der Jagdtierhaltung durch alle Kleriker (also auch die Bischöfe!) verabschiedet hätte; zugleich ein Indiz dafür, daß Karl die Einhaltung der kultischen Reinheit in seinem Reich weiterhin nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch für durchaus bedeutend gehalten haben muß.

Friedrich Prinz hat grundlegend herausgearbeitet, in welchem Ausmaß Karl der Große den hohen Klerus seines Reiches zum Dienst mit der Waffe verpflichtete: „Es trat eine hierarchische Differenzierung des kirchlichen Rechts in Fragen des Kriegsdienstes ein, die zugleich – soziologisch gesehen – ein faktisches Sonderrecht des Reichsadels innerhalb der Kirche begründete und – von der Staatsstruktur her betrachtet – eine Abschichtung des

⁸¹ Z.B. Vita Columbani II 1, ed. Bruno Krusch (= MGH SRM 4) 113: *Clam ergo a sodalibus progressus, duobus pueris contentus ad Lirenensem coenubium venit*; Vita Wandregiseli 9, ed. Bruno Krusch (= MGH SRM 5) 17: ... *adimplens Dei praeceptum, surgens et reliquid omnia, accipiens secum tres puerulos cum asello, aliis nescientibus, exhibit de terra sua* ... Dazu auch Lutterbach, Monachus factus est (wie Anm. 63) 226 f. Im Blick auf das Hohe Mittelalter: Reinhard Schneider, Garciones oder pueri abbatum. Zum Problem bewaffneter Dienstleute bei den Zisterziensern, in: Zisterzienser-Studien 1 (= Studien zur Europäischen Geschichte 11), Berlin 1975, 11–35.

⁸² So z.B. Rudolf Pokorny, MGH Capitula Episcoporum 3, Hannover 1995, 86, Anm. 11.

⁸³ Hier sei allein an Gervilio von Mainz (siehe oben) erinnert, der sich durch die Tötung eines Menschen verschmutzt hatte (*pollutus*).

hohen Klerus von der allgemeinen Kirche zugunsten seiner Verwendung im Reichsdienst mit sich brachte; ein Trend, der mit dem Begriff der ‚Instrumentalisierung der Reichskirche‘ durch Karl umrissen werden kann.⁸⁴ Angesichts der Tatsache, daß sich Karl als *rex et sacerdos* verstand und entsprechend einer unter einfachen Völkern weit verbreiteten Auffassung keine Trennung zwischen dem weltlichen Königtum einerseits sowie dem obersten Priestertum andererseits zuließ, übernahm er das Regiment sowohl über das Reich als auch über die Kirche⁸⁵. Mit Recht kann Friedrich Prinz es vor diesem Hintergrund als „folgerichtig“ bezeichnen, daß „die kirchliche Gesetzgebung der Karolinger die Jagd als ein Privatvergnügen auch dem Reichsklerus untersagte, das Waffen- und Kriegsverbot jedoch nur auf die allgemeine Kirche der *presbyteri, diaconi, clerici* und *monachi* bezog“⁸⁶. Allerdings ist diese Feststellung dahingehend auszuweiten, daß die Pflicht zur Einhaltung der kultischen Reinheit auf diese Weise keinesfalls einheitlich gehandhabt wurde; sie wurde zudem nachhaltig eingeschränkt. Die Einführung des Klerikern geltenden Verbotes der Jagd und der Jagdtierhaltung ab dem 6. Jahrhundert, die auch Karl der Große immer wieder so nachhaltig unterstrich, ließ ihn nicht davor zurückschrecken, seinen hohen Reichsklerus in den Kampf zu schicken. Diese Inkonsequenz, näherhin die durch kriegführende Äbte und Bischöfe gegebene Gefahr für das gesamte Reich, vermögen die vermeintlich auf Benedictus Levita zurückgeführten und nach 847 verfaßten Kapitularien zu unterstreichen: „Völker und ihre Könige, die es Priestern erlaubt haben, mit ihnen [im Feld] zu kämpfen, werden weder im Krieg die Übermacht behalten noch die Siege davontragen; [...] denn es gibt keinen Unterschied zwischen Laien und Priestern, denen es [allesamt] nicht erlaubt ist, kriegerisch zu kämpfen. Auf welche Weise nämlich wird der Sieg gegeben/erlangt, wo Priester in einer einzigen Stunde die Geheimnisse des Herrn betasten/durchdenken und den Christen zur Erlösung ihrer Seelen den Leib des Herrn darreichen, und sie danach mit ihren eigenen ruchlosen/gottlosen Händen eben die Christen töten, denen gegenüber sie so gedient haben oder auch die Heiden, denen sie Christus predigen sollen?“⁸⁷ Offensichtlich hat Karl der Große die durch die kultische Verschmutzung bewirkte Gefahr für sein Reich in seinen schädlichen Auswirkungen geringer eingeschätzt, als wenn er den Feinden sein christliches Reich und die christliche Kirche kampfflos überlassen hätte.

⁸⁴ Prinz, Klerus und Krieg (wie Anm. 11) 85 f., auch 12, 41, 73, 79, 84 f., 91, 101 f.

⁸⁵ Zum *rex et sacerdos* grundlegend: Arnold Angenendt, *Princeps imperii – Princeps apostolorum*. Rom zwischen Universalismus und Gentilismus, in: Arnold Angenendt – Rudolf Schieffer, *Roma – Caput et Fons*. Zwei Vorträge über das päpstliche Rom zwischen Altertum und Mittelalter (= Gerda Henkel Vorlesung), Opladen 1989, 7–44.

⁸⁶ Prinz, Klerus und Krieg (wie Anm. 11) 100.

⁸⁷ Benedictus Levita III 141, ed. Georg Heinrich Pertz (= MGH Leges 2,2), Hannover 1837, 110: *Gentes enim et reges earum qui sacerdotes secum pugnare permiserunt, nec praevalabant in bello, nec victores extiterunt; quia non erat differentia inter laicos et sacerdotes, quibus pugnare non est licitum. [...] Qualis enim victoria datur, ubi sacerdotes una hora dominica pertractant mysteria, et christianis dominicum porrigunt corpus pro suarum animarum redemptione, et post christianos, quibus hoc ministrare, aut paganos, quibus Christum praedicare debuerant, propriis sacrilegisque manibus necant.*

3. Ergebnis

Die Untersuchung des seit altkirchlicher Zeit den Klerikern geltenden Waffenverbotes im Kontext der seit dem 6. Jahrhundert eingeschränkten Weisungen, die den Klerikern sowohl die Jagd als auch die Jagdtierhaltung verbieten, hat zu dem Ergebnis geführt, daß die genannten Verbote seit frühmittelalterlicher Zeit vor allem der Einhaltung der kultischen Reinheit dienten und erst in der Konsequenz zu einer Disziplinierung des Klerus führten. Genauer: Erst die von den frühmittelalterlichen Konzilstexten verhängten Verbote der Jagd und der Jagdtierhaltung vermögen zu erhellen, wie sehr sich in diesem Kontext auch die zeitgenössische Bedeutung des altkirchlichen Waffenverbotes trotz wortgetreuer Rezeption veränderte, insofern es nicht länger vor allem der ethischen, sondern vielmehr der kultischen Begründung folgte.

Ohne der Entwicklungs- und Begründungsgeschichte des den Klerikern geltenden Waffen- und Jagdverbotes für das 2. Jahrtausend weiter nachgehen zu können, sei abschließend darauf hingewiesen, daß sich Spuren dieser Verbote bis in das 20. Jahrhundert hinein erhalten haben. So heißt es in Kanon 138 des Codex Iuris Canonici von 1917 einleitend, daß sich Kleriker von all dem zu enthalten haben, was ihrem Stand widerspricht. Unter den anschließend aufgezählten Beispielen⁸⁸ wird herausgestellt, daß Kleriker ohne die Bedrohung durch eine Notsituation grundsätzlich keine Waffen tragen dürfen. Auch der Jagd sollen sie nicht nachgehen; dies gilt insbesondere für die „lärmende Jagd“, d.h. die Fuchsjagd, überdies für die Parforce- oder Hetzjagd. Schließlich können Bischöfe den Klerikern durch besonderes Recht das Jagen sogar gänzlich untersagen⁸⁹. Im Unterschied dazu wird das Waffen- und Jagdverbot im Codex Iuris Canonici von 1980 in Kanon 285 unter den hier nur noch summarisch angemahnten Standesverpflichtungen der Kleriker nicht länger genannt⁹⁰. Für Priesteramtskandidaten gilt freilich nicht allein in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin, daß sie vom Dienst in der Armee befreit sind⁹¹.

⁸⁸ Zu diesen ausführlich: J. Th. Donovan, *The Clerical Obligation of Canon 138 and 140* (= *The Canon Law Studies* 272), Washington 1948.

⁸⁹ Codex Iuris Canonici c. 138, Rom 1917, 33 f.: *Clerici ab iis omnibus quae statum suum dedecent, prorsus abstineant: indecoras artes ne exercent; aleatorii ludis, pecunia exposita, ne vacant; arma ne gestent, nisi quando iusta timendi causa subsit; venatione ne indulgeant, clamorosam autem nunquam exercent; tabernos aliaque similia loca sine necessitate aut alia iusta causa ab Ordinariis loci probata ne ingrediantur.* Dazu auch: John A. Abbo – Jerome D. Hannan (Hrg.), *The Sacred Canons. A Concise Presentation of the Current Disciplinary Norms of the Church*, New York ²1957, 196–198.

⁹⁰ James A. Coriden – Thomas J. Green – Donald E. Heintschel (Hrg.), *The Canon Law. A Text and Commentary*, New York-Mahwah 1985, 221 f.

⁹¹ Dazu umfassend: Günter Assenmacher, *Die Wehrpflichtbefreiung der Geistlichen. Nach dem katholischen Kirchenrecht und dem Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland* (= *Staatskirchliche Abhandlungen* 16), Berlin 1987.